

## ENTWURF einer

öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch über Aufnahme von Meerbuscher Schülerinnen und Schülern in die integrativen Lerngruppen an Krefelder Schulen

Aufgrund der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom .... und des § 78 (8) des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 102) schließen die Stadt Krefeld und die Stadt Meerbusch folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## § 1

## Beteiligte Körperschaften

Die kreisfreie Stadt Krefeld und die Stadt Meerbusch im Rhein-Kreis Neuss sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, die wie folgend beschrieben in kommunaler Gemeinschaftsarbeit zusammen arbeiten wollen.

## § 2

## Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in Meerbusch in die sonderpädagogische Förderung in integrativen Lerngruppen gemäß § 20 (8) Schulgesetz NRW an Krefelder Schulen der Sekundarstufe I.

## § 3

## Zusammenarbeit

- (1) Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die sich aus der Umsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben. Das gilt insbesondere für die Zustimmung zur Errichtung einer - integrativen Lerngruppe und für die vorgelegten pädagogischen Konzepte. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld und der Bürgermeister der Stadt Meerbusch sorgen für die während der Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlichen Konsultationen und Informationen.

## § 4

## Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadt Krefeld wird Meerbuscher Schülerinnen und Schüler in ihre gemäß § 20 (8) Schulgesetz NRW gebildeten integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I wie Schüler mit Wohnsitz in Krefeld aufnehmen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist insbesondere die Entscheidung nach § 19 (2) Schulgesetz NRW.
- (3) Die Stadt Meerbusch überträgt insofern diese Teilaufgabe als Schulträger der Stadt Krefeld.
- (4) Die beteiligten Städte werden in diesem Rahmen ihre notwendigen Schulträger-Zustimmungen gemäß § 20 (2) Schulgesetz NRW erteilen.

§ 5

Kosten und Entschädigung

- (1) Die Stadt Meerbusch erstattet der Stadt Krefeld **oder übernimmt** die auf die Meerbuscher Schüler entfallenden Pro-Kopf-Beträge für Lehr- und Lernmittel, Schülerfahrkosten und Kosten der Lehrmittelfreiheit. Die Organisation des Schülerstransports erfolgt durch die Stadt Meerbusch.
- (2) Die Höhe dieser Beträge wird zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld und dem Bürgermeister der Stadt Meerbusch in einer separaten Kostenregelung festgestellt.
- (3) Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht einer integrativen Lerngruppe erst ermöglicht wird, gehören gemäß § 92 Abs.1 Schulgesetz NRW nicht zu den Schulkosten

§ 6

In-Kraft-Treten und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Die beteiligten Körperschaften werden bereits vorher alle Vorbereitungen treffen, notwendigen Erklärungen abgeben und Verfahren einleiten, damit die Aufnahme der Meerbuscher Schüler zum Beginn des Schuljahres 2005 / 2006 tatsächlich möglich wird.
- (3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann durch Erklärung einer der beiden Körperschaften der anderen gegenüber mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Schuljahres beendet werden, frühestens jedoch zum 31. Juli 2008 . Diese Erklärung bedarf der Zustimmung nach dem Landeszustellungsgesetz.
- (4) Bezogen auf die zum Zeitpunkt der Erklärung nach Absatz 3 aufgenommenen Meerbuscher Schüler wird die Kündigung frühestens mit Ende ihrer Schulpflicht nach § 37 Schulgesetz NRW wirksam.

§ 7

Auslegung der Vereinbarung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Gesamtzusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechenden Bestimmung ersetzt, sofern sie nicht ersatzlos fortfallen kann. Das gleiche gilt, soweit es sich heraus stellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Körperschaften gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke erkannt hätten.
- (2) Bei Abschluss dieser Vereinbarung kann nicht voraus gesehen werden, welche gesetzgeberischen Änderungen zukünftig die vorstehenden Regelungen beeinflussen werden. Die beteiligten Körperschaften sind sich einig, dass an einer Erfüllung dieser Vereinbarung so lange festgehalten werden soll, wie sie nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Widersprechen Teile dieser Vereinbarung gesetzlichen Vorschriften, so soll diese Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Krefeld, den

Meerbusch, den